

JAHRESRECHNUNG

**auf den
31. Dezember 2024**

**aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.
Bundesraturfer 10
10555 Berlin**

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr.: 27/640/59362

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II.	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Struktur des Vereins	4
3.	Aufgaben des Vereins	4
4.	Geschäftsjahr	5
5.	Steuerliche Verhältnisse	5
III.	Wirtschaftliche Verhältnisse	5
1.	Allgemeines	5
2.	Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Beschäftigten	5
3.	Mitglieder zum 31.12.2024	5
IV.	Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresrechnung	7
1.	Allgemeines	7
2.	Ausweis und Bewertung	7
V.	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung	8
1.	Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung	8
2.	Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (ideeller Bereich)	11
3.	Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Zweckbetrieb)	13
VI.	Anlagen	
1.	Bescheinigung des Steuerberaters	
2.	Vermögensaufstellung	
3.	Gewinn- und Verlustrechnung	
4.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften - Stand: Januar 2025	

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von dem Vorstand des aireg e.V. wurde uns der Auftrag erteilt, die Jahresrechnung für das Berichtsjahr 2024 aufzustellen. Die Arbeiten wurden im Monat März 2025 durchgeführt.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Prüfung der Wertansätze der Jahresrechnung, der Unterlagen und der vorgelegten Belege gehörte nicht zu unserem Auftrag.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung von Januar 2025 zugrunde. Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung, nach der insbesondere alle buchführungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Jahresrechnung enthalten sind, wurde von dem Vorstand abgegeben.

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Der aireg e.V. ist unter der NR. VR 31026 B in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

2. Struktur des Vereins

Nach § 8 der Satzung gibt es folgende Organe des aireg e.V.:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) den Vorstand
- 3) den Koordinierungsausschuss
- 4) den Beirat

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Zusammensetzung ist durch § 12 der Satzung geregelt.

Gegenwärtig besteht der Vorstand aus den folgenden Personen:

- Siegfried Knecht - Vorsitzender
- Uwe Gaudig - stellvertretender Vorsitzender
- Prof. Dr.-Ing. Martin Kaltschmitt - stellvertretender Vorsitzender
- Melanie Form – geschäftsführende Vorständin
- Prof. Dr. Jürgen Ringbeck- Präsident zur Vertretung von Industrie und Luftfahrt
- Prof. Dr.-Ing. Manfred Aigner - Präsident zur Vertretung von Wissenschaft und Forschung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte.

3. Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der Entwicklung klimafreundlicher Flugkraftstoffe, sowie die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Gebiet des Emissionsschutzes.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung das Kalenderjahr.

5. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 27/640/59362 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin geführt. Der Verein ist laut Freistellungsbescheid vom 04.07.2023 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin ein steuerbefreiter Verein bis zum 31.12.2021 und somit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Im Rahmen des Zweckbetriebs führt der Verein teilweise umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus. Der Umsatzsteuererklärung 2022 wurde erklärungsgemäß zugestimmt. Die Umsatzsteuererklärung 2023 ist eingereicht, ein Bescheid liegt noch nicht vor.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse**1. Allgemeines**

Finanzierungsgrundlage des aireg e.V. sind vor allem die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Beschäftigten

Zum Bilanzstichtag beschäftigte der aireg e.V. sieben Mitarbeitende und hatte 66 Mitglieder.

3. Mitglieder zum 31.12.2024

Airbus Operations GmbH

Aviation Fuel Projects Consulting GmbH & Co. KG

Bauhaus Luftfahrt e.V.

Behörde für Wirtschaft und Innovation Hamburg

BP Europa SE

Caphenia GmbH

Deutsche Aircraft GmbH

DHL Group

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Bremen

EDL Anlagenbau Gesellschaft mbH
Flughafen München GmbH
Forschungszentrum Jülich GmbH
Fraunhofer Institut für Bauphysik (IBP) Universität Stuttgart
Griesemann Gruppe
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Hynamics Deutschland GmbH
ISCC System GmbH
Jatro Green S.A.R.L. gekündigt zum 31.12.2024
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Leibnitz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT)
MTU Aero Engines AG
Neste Renewable Fuels Oy
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
OMV Refining & Marketing GmbH
Rolls-Royce Deutschland Ltd. & Co KG
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes
Schleswig-Holstein, gekündigt zum 31.12.2024
Norsk e-Fuel AS
TOTAL Deutschland GmbH
TU Hamburg-Harburg
Uniper SE
The Hong Kong Polytechnic University
Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe (WIWeB)
H2 FLY GmbH, gekündigt zum 31.12.2024
Sasol ecoFT
Synthec Fuels
Continental Aerospace Technologies GmbH
Thorsten Luft
Spark e-Fuels GmbH
PtX Lab Lausitz / Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Siemens Energy Global GmbH & Co KG gekündigt zum 31.12.2024
PCK Raffinerie GmbH
ARNECKE SIBETH DABELSTEIN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB,
gekündigt zum 30.06.2025
CAC ENGINEERING GMBH gekündigt zum 30.06.2025
OCEANERGY AG
TU Bergakademie Freiberg, Institut f. Energieverf.technik u. Chemieing.wesen
Horváth & Partner GmbH
McKinsey & Company, Inc.
Haltermann Carless Group GmbH
Austro Engine GmbH
Boeing Deutschland GmbH
RWE Generation SE
AviAlliance GmbH
Mabanaft GmbH & Co.KG
HH2E AG
PricewaterhouseCoopers GmbH WPG
Eternal Power GmbH

DEKRA Automobil GmbH
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Lufthansa Group
Emirates Airline
ENERTRAG SE
Greenlyte Carbon Technologies GmbH
HIF EMEA GmbH
eFuel GmbH
EY Strategy & Transactions GmbH

Summe: 66, davon gekündigt zum 31.12.2024 bzw. 30.06.2025: 4+2

IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresrechnung

1. Allgemeines

Die Buchführung wurde auf dem System DATEV ab April 2018 durch die Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbB, Berlin vorgenommen.

Die Jahresrechnung des aireg e.V. setzt sich aus der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. Die Jahresrechnung wurde aus der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung richtig entwickelt. Als Nachweise zu den Vermögens- und Schuldenposten lagen Saldenlisten, Tagesauszüge, Verträge, Rechnungen, Belege und andere Unterlagen vor. Der Vorstand hat in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der vorliegenden Jahresrechnung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Soweit sich im Rahmen der Erstellung dieser Jahresrechnung Buchungen ergeben haben, wurden diese mit dem Vorstand abgestimmt.

2. Ausweis und Bewertung

Für die Aufstellung der Jahresrechnung bestehen keine verbindlichen Richtlinien. Die Gliederung der Vermögensaufstellung erfolgte in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften. Die Forderungen sind mit dem Nennbetrag bilanziert, mögliche Ausfallrisiken sind durch Bildung von Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Die Rückstellungen umfassen alle Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Jahresrechnung erkennbar waren.

V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung**1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung****AKTIVA**

		Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR
Anlagevermögen			
andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung			
400	Betriebsausstattung	3.107,00	1.492,00
Im Berichtsjahr wurde ein iPhone, ein MacBook Air sowie zwei Monitore angeschafft.			
Umlaufvermögen			
Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			
1510	Geleistete Anzahlungen 0% VorSt	3.246,93	0,00
1518	Geleistete Anzahlungen 19% VorSt	<u>3.650,42</u>	6.897,35
Es handelt sich um Anzahlungen für Reisekosten 2025 sowie für das Bankett für die Konferenz in 2025.			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
	Mitgliedsbeiträge	6.000,00	0,00
	Standmieten Abend der Luftfahrt	1.785,00	2.380,00
	Kostenbeteiligung SAF-Forum	0,00	4.961,71
	Teilnahmegebühren Konferenz	<u>0,00</u>	7.785,00
			321,30
sonstige Vermögensgegenstände			
1548	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	8,35	314,65
1549	Einbehaltene KapErSt, Soli-Zuschlag	<u>134,56</u>	142,91
			56,76
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
1000	Kasse	13,01	13,01
1200	Commerzbank 00	391.768,16	393.005,31
1210	Commerzbank 03	51.288,41	42.292,73
1220	Kreditkartenkonto Commerzbank 01	10.161,92	10.108,98
1225	Topzinskonto Commerzbank 02	<u>29.295,15</u>	482.526,65
			29.136,92

Die Salden zum 31.12.2024 sind durch Kontoauszüge verifiziert.

Rechnungsabgrenzungsposten

980	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.060,00
-----	----------------------------	------	----------

Bei dem Vorjahresausweis handelte es sich um bereits bezahlte Wartungsgebühren 2024 für die Internetseite sowie um Gutscheine für die Mitarbeiter, die erst im Januar 2024 ausgegeben wurden.

Summe Aktiva**500.458,91 485.143,37****PASSIVA**

		Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR
Rücklagen			
Stand am 1.1.2024	150.802,72	72.795,09	
Gewinn ideeller Bereich	199.969,59	77.332,68	
Verlust Zweckbetrieb (Vorjahr Gewinn)	<u>-45.963,24</u>	<u>674,95</u>	
Stand 31.12.2024	304.809,07	150.802,72	

Steuerrückstellungen

956	Gewerbesteuerrückstellung § 4 Abs. 5b EStG	0,00	2.382,00
963	Körperschaftsteuerrückstellung	<u>0,00</u>	4.217,00

Die Steuerrückstellungen aus dem Jahr 2019 wurden aufgelöst, da mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen ist.

Sonstige Rückstellungen

970	Sonstige Rückstellungen:		
	Rechtstreit mit BDF e.V. (Rechtsanwaltskosten)	19.000,00	19.000,00
	Rückzahlung Corona-Soforthilfe	0,00	14.000,00
	Gehaltszahlungen Bonus 2024	11.077,00	10.100,00
	Urlaubsrückstellungen	5.630,00	9.000,00
	Künstlersozialkasse	500,00	500,00
	Rückstellung Kostensteigerung EU-Projekt BIOCTANE	<u>30.000,00</u>	66.207,00

Die Rückstellung für die Rückzahlung der Corona-Soforthilfe aus dem Jahr 2020 wurde aufgelöst, da mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen ist.

977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	5.000,00	4.000,00
-----	---	----------	----------

Erhaltene Anzahlungen

1710	Erhaltene Anzahlungen	65.864,69	66.827,45
------	-----------------------	-----------	-----------

Der Ausweis betrifft die Zahlungen für das EU-Projekt BIOCTANE, soweit sie noch nicht für vertragsgemäß erbrachte Leistungen verwendet wurden.

1718	Erhaltene Anzahlungen 19% USt	10.000,00	
	Sponsoring Konferenz 2025	<u>15.000,00</u>	25.000,00
	Sponsoring SAF 2025		0,00

Verbindlichkeiten

1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	4.758,11	11.124,10
1361	Kreditkartenabrechnung	1.071,76	537,98
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>40,16</u>	0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr 2024	9.083,17	12.072,61
1790	Umsatzsteuer Vorjahr 2023	<u>12.907,25</u>	21.990,42
			1.961,51

Passive Rechnungsabgrenzung

6.000,00 151.000,00

Die Abgrenzung betrifft die in 2024 für 2025 gezahlten Mitgliedsbeiträge.

Summe Passiva**500.458,91 485.143,37**

2. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (ideeller Bereich)

		Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR
Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge			
8200	Mitgliedsbeiträge	388.000,00	272.000,00
Es konnten im Berichtsjahr elf neue Mitglieder gewonnen werden.			
2. sonstige Erträge			
2520	Periodenfremde Erträge	45,87	0,00
2735	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Corona-Soforthilfe)	14.000,00	0,00
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	294,97	215,24
2670	Mahngebühren	<u>7,50</u>	14.348,34
Einnahmen gesamt		402.348,34	272.215,24
Ausgaben			
3. Kosten Geschäftsbetrieb und Personal			
4120ff	Gehälter und Löhne	145.008,47-	128.911,93-
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	29.547,37-	30.609,38-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	644,91-	175.200,75-
Umgliederung zum Zweckbetrieb		0,00	6.209,74
4. Abschreibungen			
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.243,90-	2.322,97-
5. sonstige betriebliche Aufwendungen u. Reisekosten			
2020	Periodenfremde Aufwendungen	775,40-	1.051,30 -
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	0,00-	83,30-
2310	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert	1,00-	0,00-
2430	Forderungsverluste w. Insolvenz (Oceanenergy AG)	1.000,00-	0,00-
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	5.280,00-	5.280,00-
4360	Versicherungen	1.778,55 -	1.778,55 -
4380	Beiträge	250,00-	250,00-
4396	abzugsf. Verspätungszuschläge	0,00-	0,50-
4611	Website/Außenkommunikation	2.475,00-	5.600,00-
4630	Geschenke abzugsfähig	20,37-	30,00-
4636	Geschenke pauschalversteuert § 37b EStG	100,00-	1.540,00-
4637	Pauschale Steuer auf Geschenke § 37b EStG	33,15-	513,75-
4650	Bewirtungskosten	303,70-	254,48-
4653	Aufmerksamkeiten	50,00-	0,00-
4654	nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	130,15-	99,33-
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	15.294,37-	11.423,87-
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	12.924,06-	11.877,08-
4910	Porto	49,00-	5,49-
ÜBERTRAG:		40.464,75-	39.787,65-

	ÜBERTRAG:	40.464,75-	39.787,65-
4920	Telefon	1.514,25-	1.264,51-
4925	Telefax und Internetkosten	960,41-	1.878,38-
4930	Bürobedarf	487,78-	373,60-
4945	Fortbildungskosten/Kongresse	0,00-	216,00-
4950	Rechts- und Beratungskosten	22,00-	965,00-
4955	Buchführungskosten	6.720,00-	6.720,00-
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	5.000,00-	4.000,00-
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	652,35-	0,00-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	772,46-	56.594,00- 1.138,20-
	Umgliederung zum Zweckbetrieb	35.326,50	21.688,28
4300	Nicht abziehbare Vorsteuer	4.666,60-	4.108,02-

Zuordnung der Kosten:

Soweit Kosten nicht direkt dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, erfolgt die Zuordnung der indirekten Kosten mit 25% der direkten Kosten (analog den Förderrichtlinien für das EU-Projekt BIOCTANE).

zu Konto 4300 nicht abziehbare Vorsteuern:

Die Aufteilung der Vorsteuer erfolgt im Verhältnis der Umsatzerlöse. Auf dem Konto 4300 wird der nichtabziehbare Anteil der Vorsteuer ausgewiesen, soweit er nicht den einzelnen Aufwandskonten direkt zugeordnet wurde. Im Berichtsjahr beträgt der Anteil der Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer 83,02% und entfällt auf den ideellen Bereich mit 75,28% und für das EU-Projekt BIOCTANE mit 7,74%. Dementsprechend beträgt der Anteil der steuerpflichtigen Umsätze und damit der abziehbaren Vorsteuer 16,98%.

zu Konto 4806 Wartungskosten für Hard- und Software:

Die Wartungskosten für Hard- und Software werden von der Firma Make IT GmbH durchgeführt.

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2110	Zinsaufwendungen f. kfr. Verbindlichkeit	0,00-	0,04-
------	--	-------	-------

Ausgaben insgesamt **202.378,75- 194.882,56-**

Gewinn ideeller Bereich **199.969,59 77.332,68**

3. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Zweckbetrieb)

Der aireg e.V. war wie in den Vorjahren auf der ILA vertreten und hat auch in 2024 einen Abend der Luftfahrt durchgeführt. Für beide Veranstaltungen konnten Partner für die Kostenbeteiligung gewonnen werden. Ebenso wurde das SAF-Forum mit einer Kostenbeteiligung unterstützt.

Für diesen Bereich können anteilige Vorsteuern nach dem Verhältnis der Umsatzerlöse geltend gemacht werden. Im Berichtsjahr beträgt der Anteil der steuerpflichtigen Umsätze und damit der Anteil der abziehbaren Vorsteuer 16,98%.

Ferner hat der aireg e.V. die Arbeiten zum EU-Projekt BIOCTANE fortgeführt, für welches er bereits in 2022 eine Anzahlung in Höhe von 95.016,78 EUR erhalten hat und in 2024 weitere Mittel in Höhe von 38.952,19 EUR. Soweit aireg e.V. die vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen erbracht hat, wurden die Anzahlungen ergebniswirksam vereinnahmt, in 2023 waren dies 28.189,33 EUR, in 2024 39.914,95 EUR. Da für die EU-Mittel keine Umsatzsteuer anfällt, kann auch keine (anteilige) Vorsteuer geltend gemacht werden.

Zuordnung der Kosten:

Soweit Kosten nicht direkt dem ideellen Bereich oder den einzelnen Projekten im Zweckbetrieb zuzuordnen sind, werden diese mit 25% der direkten Kosten berücksichtigt, analog zu den Förderrichtlinien beim EU-Projekt BIOCTANE.

		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen				
1. Fördermittel, Sponsoring, Kostenbeteiligungen				
8290	EU-Projekt BIOCTANE 0% USt	39.914,95	28.189,33	
8400	Kostenbeteiligung SAF-Forum	15.000,00	4.169,50	
8401	Sustainable Aviation Fuels Conference 19% USt	0,00	33.257,48	
8409	ILA 2024 19%USt	60.000,00	0,00	
8336	ILA 2024 0% USt (Ausland)	5.000,00	0,00	
8410	Sponsoring Konferenz 19% USt	0,00	67.500,00	
8411	Kostenbeteiligung Abend der Luftfahrt	7.500,00	6.000,00	
Einnahmen gesamt				127.414,95
				139.116,31
Ausgaben				
2. Veranstaltungskosten				
4651	EU-Projekt BIOCTANE 0% USt 25% indirekte Kosten (Umgliederung vom Ideellen Bereich)	32.124,51-		22.551,46-
	Rückstellung für Kostensteigerungen	<u>7.790,44-</u> <u>0,00-</u>	39.914,95-	5.637,86- 30.000,00-
4651	SAF-Forum 19% USt 25% indirekte Kosten (Umgliederung vom Ideellen Bereich)	4.960,40- <u>1.240,10-</u>	6.200,50-	6.438,00- 1.609,50-
4651	Konferenz 19% USt 25% indirekte Kosten (Umgliederung vom Ideellen Bereich)	0,00- <u>0,00-</u>	0,00-	52.217,72- 13.054,43-
4651	Abend der Luftfahrt 19% USt 25% indirekte Kosten (Umgliederung vom Ideellen Bereich)	7.848,68- <u>1.962,17-</u>	9.810,85-	5.545,90- 1.386,48-
4651	ILA 2024 25% indirekte Kosten (Umgliederung vom Ideellen Bereich)	85.617,60 <u>21.404,40</u>	107.022,00-	0,00
4651	Bundesparteitag/ Bundesdelegiertenkonferenz 25% indirekte Kosten (Umgliederung vom Ideellen Bereich)	11.717,54- <u>2.929,39-</u>	14.646,93-	0,00
3. Steuern (Ertragssteuern, sonstige)				
2203	Auflösung Rückst. KöSt, SolZ 2019	1.835,00	0,00	
2283	Auflösung Rückst. GewSt 2019	2.382,00	0,00	
2287	Umsatzsteuerdifferenz 2022	<u>0,04</u>	4.217,04	0,00
Ausgaben gesamt				173.378,19-
				138.441,36-
Verlust Zweckbetrieb (Vorjahr Gewinn)				45.963,24-
				674,95

ANLAGEN

Bescheinigung des Steuerberaters

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensaufstellung sowie Gewinn- und Verlustrechnung - des

aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 19.03.2025



Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer
WP StB PartGmbB

Vermögensaufstellung zum 31.12.2024

aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V., Berlin

AKTIVA

PASSIVA

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Rücklagen		
I. Sachanlagen		3.107,00	1.492,00	I. Stand am 01.01.2024	150.802,72	72.795,09
B. Umlaufvermögen				II. Gewinn ideeller Bereich	199.969,59	77.332,68
I. Geleistete Anzahlungen	6.897,35		0,00	Verlust Zweckbetrieb	<u>-45.963,24</u>	<u>674,95</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.927,91		8.034,42	III. Stand 31.12.2024	304.809,07	150.802,72
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	482.526,65	474.556,95				
		497.351,91	482.591,37			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	1.060,00			
		500.458,91	485.143,37			
					500.458,91	485.143,37

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V., Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Einnahmen			
<u>Ideeller Bereich</u>			
Mitgliedsbeiträge	388.000,00		272.000,00
Sonstige Erträge	<u>14.348,34</u>		<u>215,24</u>
		402.348,34	272.215,24
<u>Zweckbetrieb</u>			
Fördermittel, Sponsoring, Kostenbeteiligungen	127.414,95	127.414,95	139.116,31
2. Ausgaben			
a) Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	145.008,47		122.702,19
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>30.192,28</u>		<u>31.094,28</u>
		175.200,75	153.796,47
b) Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.243,90		2.322,97
c) sonstige betriebliche Aufwendungen	203.529,33		177.204,44
d) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		0,04
e) Steuern (Ertragssteuern, sonstige)	4.217,04-		0,00
3. Jahresüberschuss	154.006,35		78.007,63

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: vier Millionen € €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1. Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2. Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4. Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5. Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährten in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjährten in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.